



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstr. 17/18 • D-10179 Berlin  
**Telefon:** +49 (0)30 62 98 0 - 403  
**Telefax:** +49 (0)30 62 98 0 - 450  
**Internet:** [www.iss-ger.de](http://www.iss-ger.de), [www.ZAnK.de](http://www.ZAnK.de)



## **Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung sind nichtig**

### **Stellungnahme des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. : im Einklang mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 die im Jahr 2008 eingeführten Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung, § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB, als verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (ISD) hat in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Stellung genommen.

In seiner Stellungnahme hatte der ISD insbesondere auf den Schutz der betroffenen Kinder abgestellt und gerügt, dass das Gesetz in unzulässiger Weise den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit herbeiführe und daher gegen Artikel 16 Abs. 1 GG verstoße. Zudem hatte der ISD auf einen Verstoß gegen Art. 16 II GG hingewiesen, weil das Gesetz der unverschuldeten Staatenlosigkeit eines Kindes Vorschub leiste. Wie das BVerfG hatte zudem auch der ISD darauf hingewiesen, dass das mit dem Gesetz verfolgte Ziel angesichts der in Rede stehenden Zahlen einen solch gravierenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Kinder nicht rechtfertige, es mithin an der Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs fehle.

2008 wurde im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ein eigenes Recht von Behörden zur Anfechtung von Vaterschaften eingeführt. Sinn und Zweck der Norm sollte es sein, zu verhindern, dass über die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ein Ausländer einen Aufenthaltstitel in Deutschland bekommt.

Das Gesetz war von vornherein politisch wie rechtlich umstritten, insbesondere auch deshalb, weil es keine entsprechenden Zahlen zu angeblichen Scheinvaterschaften gab und alle ausländischen nicht verheirateten Eltern damit unter einen Generalverdacht gestellt wurden.

2010 legte das Amtsgericht Hamburg - Altona daher in einem solchen Verfahren dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die Behördenanfechtung mit dem Grundgesetz vereinbar sei.